

richtig erkannt hat. Die objektiven Interessen der sozialistischen Gesellschaft und des einzelnen verlangen eine möglichst aktive Mitwirkung des Beschuldigten und Angeklagten am Strafverfahren sowohl im Interesse der allseitigen Aufklärung als auch der Erziehung von Rechtsverletzern. *Das Recht des Beschuldigten und Angeklagten zur aktiven Mitwirkung am Strafverfahren*, in dem es in der Regel darum geht, ihnen zu helfen, ihren Platz in der sozialistischen Gesellschaft zu finden, *kennzeichnet ihre Stellung im sozialistischen Strafverfahren.*

Dieses Mitwirkungsrecht erfaßt alle weiteren Rechte, insbesondere das Recht auf Verteidigung sowie das Informationsrecht des Beschuldigten und Angeklagten bzw. stehen in Wechselbeziehungen damit. Das Mitwirkungsrecht des Beschuldigten und des Angeklagten umfaßt das Recht auf Verteidigung. Verteidigung ist Ausübung der Mitwirkung und steht ihr nicht entgegen, sondern entspricht voll den Notwendigkeiten des Strafverfahrens, insbesondere der Dialektik des Erkenntnisprozesses. Die besondere Statuierung und Hervorhebung des Rechtes auf Verteidigung (§§ 15 Abs. 1, 61 StPO) ist Ausdruck der Lage des Bürgers im Strafverfahren, der sich einer Beschuldigung bzw. Anklage gegenüber sieht, dazu Stellung nehmen und insbesondere alles ihm Entlastende sowie die Verantwortlichkeit Mindernde darlegen soll.

*Mitwirkungsrecht heißt jedoch nicht Mitwirkungspflicht.* Die Organe der Strafrechtspflege haben die Rechte des Beschuldigten und des Angeklagten zu gewährleisten (vgl. z. B. § 15 Abs. 2 StPO), sie darüber zu befehlen und auf sie erzieherisch im Sinne einer aktiven Mitwirkung einzuwirken. Durch die aktive Mitwirkung am Strafverfahren soll der Schuldige zugleich zur Erkenntnis des Widerspruchs zwischen seiner Möglichkeit zu gesellschaftsgemäßem Verhalten und seinem verantwortungslosen Handeln geführt werden. Die Organe der Strafrechtspflege dürfen eine Mitwirkung aber nicht erzwingen. Eine echte Mitwirkung im Sinne der Erkenntnis der eigenen Verantwortung ist überhaupt nicht erzwingbar. Deswegen ist eine aktive Mitwirkung des Beschuldigten und des Angeklagten am Strafverfahren auch nur in der sozialistischen Gesellschaft — auf der Grundlage der schöpferischen Rolle des Menschen im Sozialismus und der echten Möglichkeit der Zurückdrängung der dem Sozialismus wesensfremden Kriminalität, also auf der Basis der objektiven Übereinstimmung der Interessen des einzelnen mit den Interessen der Gesellschaft als Ganzes — gewährleistet. Im sozialistischen Strafverfahren, das nicht durch die Unterdrückung der Mehrheit der Menschen im Interesse einer ausbeutenden Minderheit gekennzeichnet ist, stellt die Realisierung der Rechte des Beschuldigten und des Angeklagten eine Voraussetzung der Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens dar und liegt nicht nur im individuellen Interesse des Beschuldigten oder Angeklagten. Die Mitwirkung des Beschuldigten und Angeklagten am Strafverfahren dient der Lösung der dem jeweiligen Verfahren zugrunde liegenden Widersprüche, ist auf die sozialistische Entwicklung des Menschen und die Gewährleistung der Einheit von gesellschaftlichen und individuellen Interessen gerichtet.

*Die Rechte des Beschuldigten oder Angeklagten korrespondieren mit' den Rechten und Pflichten der weiteren am Verfahren Beteiligten, insbesondere mit denen der Organe der Strafrechtspflege.* Erst in den vielfältigen im Verlaufe des Verfahrens unter Leitung der für die jeweiligen Ver-